

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.1995, in der Fassung vom 19.10.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 41, 47 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz – LGebG – vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in ihren derzeit geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am _____ folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 1995, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren beträgt zwischen **15,00 €** und **500,00 €** und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr von **15,00 €** nicht rechtfertigen (z. B. bei Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben. Die Verwaltungsgebühr bei Folge- und Verlängerungsentscheidungen zu Ziffer C 7 des Gebührenverzeichnisses beträgt **15,00 €**.

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) **Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in der Regel durch Gebührenbescheid.**
- (2) **Im Falle der Sondernutzung gem. Gebührenziffer C 4.3.1 und C 4.3.2 des Gebührenverzeichnisses erfolgt die Beantragung der Erlaubnis, die Erteilung der Erlaubnis sowie die Festsetzung der Gebühr durch Lösen eines Tickets am dafür bereitgestellten Ticketautomaten. Diese Tickets sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu lösen und auf Verlangen den städtischen Kontrolleuren vorzulegen.**

Artikel II

Das nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird durch das dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **einen Tag nach Bekanntmachung** in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (2) vor Ablauf der in Satz (1) genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz (2) Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz (1) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung), zuletzt geändert durch **die III. Änderungssatzung vom**

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebühren-ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr €
A 1	<u>A) Verwaltungsgebühren</u> Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung; Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung		15,00– 500,00 €
A 2	bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidung zu Gebührenziffer C 7		15,00 €
A 3	bei Inanspruchnahme nach Gebührenziffer C 1.4.2		gebührenfrei
B 1	<u>B) Mindestgebühren</u> Sondernutzungsgebühr bei kurzfristiger Inanspruchnahme (bis zu 3 Tagen)		20,50 €
B 2	Sondernutzungsgebühr bei längerer Inanspruchnahme		30,70 €
B 2.1	bei Inanspruchnahme gemäß Gebührenziffer C 7		25,60 €
C 1	<u>C) Sondernutzungsgebühren</u> Anbieten von Waren und Leistungen		
C 1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden		
C 1.1.1	im Bereich zwischen Mosel, Europa- brücke, Moselring, Saarplatz, Am Wöllershof, Pfuhlgasse, Clemensstraße und Rhein (Zone I)	je angefangenem m ² mtl.	6,10 €
C 1.1.2	im Bereich zwischen Zone 1, Moselring, Friedrich-Ebert-Ring und Rhein (Zone II)	je angefangenem m ² mtl.	3,90 €
C 1.1.3	im übrigen Stadtgebiet (Zone III)	je angefangenem m ² mtl.	2,65 €

C 1.2	Kioske oder sonstige Verkaufsstände	monatlich	25,60 - 255,70 €
C 1.3	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße)	je angefangenem m ² mtl.	10,20 €
C 1.4.1	Warenauslagen (ohne Verkauf) oder Werbeträger, sofern eine Auslagentiefe von 80 cm (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche) bzw. 50 cm (übrige Bereiche – Gehwege) überschritten wird	je angefangenem m ² mtl.	2,65 €
C 1.4.2	Werbefreie Gestaltungselemente in unter C 1.4.1 aufgeführten Bereichen (erlaubnisfrei), die der Gestaltungsrichtlinie entsprechen		gebührenfrei
C 1.5	Verkauf von Waren bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Rhein in Flammen, Karneval usw.)		
C 1.5.1	im Umhergehen	pro Verkäufer täglich	25,60 €
C 1.5.2	Imbißstände ohne Getränken	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	10,20 - 51,10 € 51,10 - 102,30 €
C 1.5.3	Imbißstände mit Getränken	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	10,20 - 76,70 € 76,70 - 127,80 €
C 1.5.4	Sonstige Stände	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	10,20 - 25,60 € 51,10 - 102,30 €
C 1.6	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem m ² täglich	1,50 €
C 1.7	Verkaufsstände auf Flohmärkten		
C 1.7.1	bei nicht berufsmäßigem Verkauf – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem lfdm täglich	1,50 €
C 1.7.2	bei berufsmäßigem Verkauf – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem lfdm täglich	5,10 €
C 1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeiten	je angefangenem m ² einmalig	1,50 €
C 1.9	Warenautomaten - an der Stätte der Leistung - außerhalb der Stätte der Leistung a) mit einem Maß von mehr als 0,20 m ³ b) 0,10 m ³ bis 0,20 m ³ c) unter 0,10 m ³ - die Mindestgebühr entfällt	jährlich jährlich jährlich	51,10 € 30,70 € 15,30 €
C 1.10	Fahrradstände – die Mindestgebühr entfällt - bei transportablem Fahrradständer mit weniger als fünf Einstellplätzen unmittelbar vor Geschäftslokalen	je Stellplatz jährlich je Stellplatz jährlich	gebührenfrei gebührenfrei
C 1.11	Tankstellen	monatlich	1.022,60 bis 2.556,50 €

C 2	<u>Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum</u>		
C 2.1	Einrichtungen anlässlich von Festen u.ä. Veranstaltungen (z.B. Kirmessen, jedoch nicht auf den festgelegten Plätzen)		
C 2.1.1	Fahr- und Schaugeschäfte	je Veranstaltungstag	25,60 - 153,40 €
C 2.1.2	Verkaufsstände (inkl. Los-, Schieß- und sonstigen Buden)	je Veranstaltungstag	10,20 - 51,10 €
C 2.1.3	Tanz-, Bier-, Wein- und Festzelte	je Veranstaltungstag	51,10 - 255,70 €
C 2.2	Circusveranstaltungen, Messen und Ausstellungen		
C 2.2.1	Großcircus, Eisrevuen u.a.	je Veranstaltungstag	153,40 bis 255,70 €
C 2.2.2	kleinere Unternehmen mit circus-ähnlichem Charakter	je Veranstaltungstag	15,30 bis 127,80 €
C 2.2.3	Messen und Ausstellungen	je Veranstaltungstag	51,10 bis 255,70 €
C 2.3	Informationsstände		
C 2.3.1	Informationsstände mit Verkauf	je angefangenem ² täglich	5,10 - 25,60 €
C 2.3.2	Informationsstände ohne Verkauf	je angefangenem ² täglich	2,60 - 12,80 €
C 3	<u>Werbung</u>		
C 3.1	Verteilen von Handzetteln oder sonst. Werbematerial	pro Person täglich	51,10 €
C 3.2	Werbe- und Informationswagen	pro Wagen bis 4 m Länge täglich über 4 m täglich	25,60 € 51,10 €
C 3.3	Vitrinen (Schaukästen)	je angefangenem m ² monatlich	20,50 €
C 3.4	Hinweiszeichen (Schilder, Transparente o.ä.)	bis zu 14 Tagen je Stück jede weitere Woche je Stück	4,10 € 4,10 €
C 3.5	Dauerhinweiszeichen, Fahnenmasten	je Stück monatlich	5,10 - 15,30 €
C 4	<u>Sonstige Sondernutzungen ohne besondere Werbeeffekte für gewerbliche oder private Zwecke</u>		
C 4.1	Pfosten	je Stück monatlich	10,20 €
C 4.2	mittels Absperrung (z.B. Ketten) in Anspruch genommene Flächen (soweit nicht nach anderen Ziffern gebührenpflichtig)	je angefangenem m ² monatlich	10,20 €

C 4.3	Sexuelle Dienstleistungen		
C 4.3.1	Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch Fahrzeuge, Wohnanhänger u.ä. die zwecks Prostitutionsausübung abgestellt bzw. genutzt werden.	täglich	10,00 €
C 4.3.2	Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums zwecks Prostitution ohne Nutzung von bereitgestellten Fahrzeugen, umgangssprachlich auch „Straßenstrich“ genannt.	täglich	5,00 €
C 5	<u>Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen</u>		
C 5.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	25,60 - 255,70 €
C 5.2	sonstige Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen	täglich	10,20 - 51,10 €
C 5.3	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke	täglich	25,60 €
C 5.4	Befahren von Fußgängerzonen außerhalb der festgelegten Andienungszeiten		
C 5.4.1	aus wirtschaftlichen Gründen	monatlich	15,30 - 30,70 €
C 5.4.2	aus sonstigen Gründen	monatlich	10,20 €
C 5.5	Für sonstige Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Verzeichnis		

C 6	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
C 6.1	Treppenanlagen	bis unter 1 m ² -jährlich- 1 m ² bis unter 3 m ² -jährlich- 3 m ² bis unter 5 m ² -jährlich- ab 5 m ² -jährlich-	127,80 € 255,70 € 383,50 € 511,30 €
C 6.2	Leitungen aller Art, die Mindestgebühr entfällt	je angefangene 100 m jährlich bei oberirdischer Verlegung	12,80 €
C 6.3	Gleise in den Grund eingelassen nicht in den Grund eingelassen	je Gleis und angefangenen 100 m jährlich je Gleis und angefangenen 100 m jährlich	30,70 € 51,10 €
C 6.4	Masten, Stützen u.ä. Einrichtungen, die nicht nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden	je Stück einmalig	25,60 - 127,80 €
C 6.5	vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßen in einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m	je Überspannung monatlich	25,60 €
C 6.6	Mülltonnenanlagen	je Anlage bis 3 m ² jährlich über 3 m ² jährlich	102,30 bis 255,70 € 255,70 bis 511,30 €
C 6.7	Aufzugs-, Licht-, Kohlschächte, Mülltonnenaufzüge u.ä. (sofern nicht von untergeordneter Bedeutung)	je Anlage bis 3 m ² jährlich über 3 m ² jährlich	25,60 € 51,10 €
C 6.8	Unterflurbauwerke (Transformatorstationen usw.)	je m ² einmalig	20,50 - 51,10 €

C 7	<u>Lagerung und dergleichen</u> (Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten – mit und ohne Bauzaun)		
C 7.1	auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen	bis zu 2 Wochen je angefangenem m ² ab der 3. Woche	gebührenfrei ⁽¹⁾ 0,65 €
C 7.2	auf den übrigen Straßenteilen (z.B. Gehwegen)	bis zu 2 Wochen je angefangenem m ² ab der 3. Woche	gebührenfrei 0,40 €
C 7.3	Aufstellen von Containern bis zu 3 Tagen (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche	je Container je Container je Container	20,50 € 30,70 € 15,30 €
C 8	<u>Zufahrten und Zugänge außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten</u>		
C 8.1	Zufahrten		
C 8.1.1	von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Aussiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		Gebührenfrei
C 8.1.2	von nicht gewerblich, gärtnerisch oder in sonstiger Weise genutzten Grundstücken	jährlich	10,20 - 25,60 €
C 8.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke	je Wohneinheit jährlich	10,20 - 76,70 €
C 8.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. von Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	jährlich	10,20 bis 2.556.50 €
C 8.2	Zugänge	entfällt	gebührenfrei
C 9	<u>Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und</u>		

¹ geändert durch die I. Änderungssatzung vom 06.10.1992

	<u>Anhängern</u>		
C 9.1	Krafträder bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		25,60 € 5,10 € max. 76,70 €
C 9.2	Pkw, einachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		51,10 € 10,20 € max. 204,50 €
C 9.3	Lkw, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		76,70 € 12,80 € max. 204,50 €
C 10	<u>Inanspruchnahme der städt. Flächen Am Plan und Zentralplatz</u> Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Gebührensätze		